

# RS Lvwg 2019/4/9 LVwG-S-780/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

09.04.2019

## Norm

32014R0165 KontrollgeräteV Art 8

32014R0165 KontrollgeräteV Art 10

32014R0165 KontrollgeräteV Art 34

32014R0165 KontrollgeräteV Art 47

AZG §28

VStG 1991 §9 Abs1

## Rechtssatz

Wird ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs 2 VStG ausdrücklich für die Einhaltung von genau bezeichneten Bestimmungen bestellt, so ist davon auszugehen, dass ihm die Verantwortung für die Einhaltung dieser verwiesenen Bestimmungen übertragen werden soll. Im Übrigen ist der Umfang des übertragenen Verantwortlichkeitsbereiches ausschließlich aus dem Inhalt der Bestellungsurkunde ohne weitere Ermittlungstätigkeit und Zuhilfenahme weiterer Beweise zu ermitteln (vgl VwGH Ro 2014/02/0124).

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsstrafe; Transportwesen; Arbeitszeit; verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung;

## Anmerkung

VwGH 18.09.2019, Ra 2019/11/0083-3, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.780.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)